

TIERZUKAUF BEI RAUFUTTERVERZEHRERN

Bei den Vorschriften zum Tierzukauf gelten im Jahr 2022 die bisherigen Ausnahmen.

Ab 01.01.2023 wird es voraussichtlich keine generellen Ausnahmen für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren mehr geben. (Ausnahme sind jedoch weiterhin Tiere gefährdeter Rassen). Es ist im Vorfeld ein Antrag über das VIS (<https://portal.statistik.at/>) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Sobald die genaue Vorgehensweise bekannt ist, wird dies auf unserer Homepage sowie im Frühjahrsrundschreiben 2023 veröffentlicht.

Umstellungszeiten:

Bei allen konventionellen Zugängen müssen die jeweiligen Umstellungszeiten vor einer Bio

Vermarktung eingehalten werden.

- Milch: 6 Monate
- Rinder und Pferde: mindestens 12 Monate und ¾ der Lebensdauer
- Schafe, Ziegen, Schweine: 6 Monate

Wichtig zu beachten:

Bei der Berechnung der Umstellungszeit kann nur jener Zeitraum eingerechnet werden, an dem sich das Tier ohne Unterbrechung auf einem Bio-Betrieb befunden hat. Frühere Zeiträume, an dem sich das Tier auf einem Bio-Betrieb befunden hat, dürfen bei zwischenzeitlicher konventioneller Haltung (z.B. Aufzucht auf einem konventionellen Betrieb) bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

EINGRIFFE BEI TIEREN

Die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für Enthornung von Rindern bis 6 Wochen ist bei einigen Bio-Betrieben nur noch bis 31.12.2022 gültig. Eine neuerliche Antragsstellung ist erst im Jahr 2023

(mit Jahresbeginn) notwendig! Der Antrag ist Online über <https://portal.statistik.at/> zu stellen. Die Genehmigung wird befristet für drei Kalenderjahre, wirksam ab dem Antragsjahr erteilt.

WAS WIR SONST NOCH FÜR SIE TUN KÖNNEN- ZERTIFIZIERUNGSANGEBOT DER SLK



Seit diesem Jahr bietet die SLK GesmbH auch die Kontrolle des Zusatzstandards „Demeter“ an. Bei Fragen zum Demeter-einstieg bzw. zum Ablauf der Zertifizierung können Sie sich gerne mit uns oder direkt mit Demeter Österreich in Verbindung setzen.

SLK Informations-Service

Biologische Landwirtschaft



Austriebskalender

Zukaufsbestimmungen
Pflanzenvermehrungs
material

Aufzeichnungen in der Bio-
Direktvermarktung

Eingriffe bei Tieren

Einsatz von Ergänzungsfut-
termitteln und „Medizinal-
futter“

Tierzukauf bei Raufutterver-
zehrern

Zertifizierungsangebot

Austriebskalender neu

Der SLK-Austriebskalender 2022/23 wurde zur besseren Übersicht neu gestaltet.

Grundsätzlich müssen alle zertifizierten Tierarten in den verschiedenen Haltungssystemen regelmäßig Zugang zum Auslauf bzw. Raufutterverzehr in der Vegetation Zugang zur Weide haben.

Betriebe, die Rinder in Anbin-
dung halten, sind verpflichtet
allen Rindern mind. zweimal
pro Woche Auslauf zu gewäh-
ren.

Die gewährten Auslauf- und
Weidetage sind nachvollzieh-
bar und verständlich nach den
jeweiligen Kategorien im Aus-
triebskalender einzutragen.

Die Aufzeichnungen der Aus-
lauftage können nur dann ent-
fallen, wenn die Tiere ständig
Zugang zu Freigelände haben
(z.B. bei Laufstallhaltung mit
ständigem Zugang zum Aus-
lauf).

Bei Betrieben, welche an den
ÖPUL Tierschutzmaßnahmen
teilnehmen, gilt der SLK Aus-
triebskalender als ausreichen-
des Dokumentationsmittel.
Umgekehrt werden auch die
AMA Aufzeichnungsblätter von
der SLK anerkannt, sofern alle
zertifizierten Tierkategorien
hier aufgezeichnet werden
können.

ZUKAUFBESTIMMUNGEN PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL

Wie auch schon bisher muss grundsätzlich Bio-Saatgut und Pflanzgut verwendet werden. Alle verfügbaren Bio-Sorten sind in der AGES Bio-Saatgutdatenbank gelistet. Diese Sorten sind in Bio-Qualität einzusetzen. Sollten Sie unbehandeltes, konventionelles Saatgut einsetzen, muss vor der Aussaat bzw. dem Anbau eine schriftliche Genehmigung bei der SLK GesmbH eingeholt werden.

Auf unserer neuen Homepage ist eine Antragstellung über ein Online-Formular möglich oder wie bisher schriftlich mit dem PDF-Formular. Es sind immer mehr Bio Saatgutmischungen verfügbar, daher kann es zu einer Änderung im Jahr 2023 beim Einsatz von konventionellen ungebeiztem Dauerwiesen- und Dauerweidemischungen kommen. Sobald die genaue Vorgehensweise bekannt ist wird dies auf unserer Homepage und im Frühjahrsrundschreiben 2023 veröffentlicht.

Restmengen vom Zukauf aus dem heurigen Jahr können aufgebraucht werden.

Für folgende Arten **gibt es in diesem Jahr (2022)** eine allgemeingültige Ausnahme für die Verwendung von konventionellen Pflanzenvermehrungsmaterial:

Öl- und Faserpflanzen: Amaranth, Ramtillkraut, Rübsen, Sommer-Raps, Saflor, Sareptasenf, Kümmel, Winterfutterraps

Futterpflanzen/Klee-Arten: Gelbklees, Schwedenklees, Hornklees, Lupinen, Bockshornklees, Bokharaklees, Erdklees, Gelber Steinklees, Pannonischer Klee, Schabziegerklees, Sichelklees, Fadenklees, Wundklees, Anis, Schwarzkümmel, Fenchel, Spitzwegerich, Futterzichorie/Wegwarte, Abessinischer Senf, Malve, Kohlrübe, Koriander, Meliorationsrettich, Ringelblume

Gräser: Glatthafer, Rotes Straußgras, Wiesenfuchschwanz, Goldhafer, Kammgras, Rohrschwengel, Wiesenschweidel, Wiesenrispe

Beta-Rüben: Futterrübe, Zuckerrübe,

Getreide: Kolbenhirse, Sorghumhirse, Sudangras, Teff/Zwerghirse

Körnerleguminosen: Linsen

Unter folgendem Link sind die Kulturarten angeführt, für welche es eine allgemeingültige Ausnahme für den Einsatz von konventionellem Saatgut gibt

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/L_0021_1_AT_Verzeichnis-allgemeingultige-Genehmigungen-_1.docx?8hkxuu

Seit dem heurigen Jahr sind auch einige 70 % Mischungen in der Saatgutdatenbank gelistet. Diese bestehen aus mind. 70 % Bio-Saatgut und wenn die restlichen 30 % aus Kulturen bestehen, die auf der Liste der allgemeinen Ausnahme angeführt sind, muss für solche Mischungen kein Ansuchen gestellt werden.

den. Bei der Bio-Kontrolle wird der aktuelle Lagerstand von Zutaten und Bio-Produkten überprüft.

- **Rezepturen aller Mischprodukte** inkl. Angabe der Mengen aller Zutaten und Angabe des Outputs

- **aktueller Lageplan** inkl. Verarbeitungs- und Lagerräumlichkeiten für die Direktvermarktung



AUFZEICHNUNGEN IN DER BIO-DIREKTVERMARKTUNG

Bei der Kontrolle von Verarbeitungsprodukten nimmt die Prüfung von Unterlagen einen wichtigen Teil ein. Die gesamte Dokumentation kann in Papierform oder digital erfolgen, wichtig sind Aufzeichnungen und die Prüfung beim Wareneingang.

Folgende Dokumente sind für die Bio-Inspektion relevant:

- **Sortimentsliste** mit sämtlichen Produkten (bio und konventionell)
- **Produktionsaufzeichnungen**
Die Produktionsaufzeichnungen erfolgen chargenweise und dokumentieren die Verarbeitungsmengen
- **Inventurliste**
Die Lagerbestände von Rohstoffen und Fertigprodukten müssen einmal jährlich im Zuge einer Inventur dokumentiert wer-

- **Musteretiketten**
Etiketten werden auf sämtliche Kennzeichnungsvorschriften der EU – Bioverordnung überprüft. Folgende Informationen müssen verpflichtend auf den Etiketten von Bio-Produkten angeführt sein:
Bio Produktkennzeichnung
EU-Bio-Logo (Mindestgröße 13,5 mm Breite x 9 mm Höhe)
Kontrollstellencode AT-BIO-501
Herkunftsbezeichnung (z.B. AT-Landwirtschaft, EU/Nicht-EU Landwirtschaft)
- **Aufzeichnungen über den Verkauf** der Produkte an Wiederverkäufer & ab Hof (Lieferscheine/Rechnungen/Verkaufslisten)
- **Zukaufsrechnungen und Bio Zertifikate** sämtlicher Produkte/Zutaten
- **Werbematerialien** (Folder, Homepages)

Bei der Bio-Kontrolle von Bio-Produkten wird anhand der Rezepturen, der Sortimentsliste und der Eingangsrechnungen überprüft, ob alle Angaben inhaltlich, sowie mengenmäßig übereinstimmen.

Sämtliche Aufzeichnungen sind notwendig um den Mengenfluss überprüfen zu können. Dabei werden rechnerisch die Mengen eingekaufter und eigener Rohstoffe, sowie Verarbeitungsmengen, Warenausgänge und Lagerstände gegenübergestellt.

Achtung bei Auslagerung von Arbeitsschritten (Lohnverarbeitung):

Werden Arbeitsschritte an andere Betriebe/Unternehmen ausgelagert, müssen diese Betriebe zertifizierte Biobetriebe sein (Biozertifikat muss aufliegen).

Ist der Lohnverarbeiter nicht biozertifiziert, muss eine eigene Lohnverarbeitervereinbarung mit diesem abgeschlossen werden.

Weiters müssen zur Auslagerung von Arbeitsschritten immer Warenbegleitscheine inkl. Mengenangaben (Warenausgang und Wareneingang) aufliegen. Ein Formular für die Lohnverarbeitervereinbarung sowie ein Begleitschein zur Lohnverarbeitung finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Downloads www.slk.at.

Für neue Produkte sind folgende Punkte zu beachten:

- Ist das Produkt biotauglich?
- Lieferanten für Bio-Zutaten festlegen
- Rezeptur und Etiketten erstellen
- Information an die Kontrollstelle

Wichtig ist eine rechtzeitige Information an die Kontrollstelle. Erst wenn das neue Produkt biozertifiziert und am Zertifikat angeführt ist, darf das Produkt unter Biokennzeichnung in Verkehr gebracht werden!



EINSATZ VON ERGÄNZUNGSFUTTERMITTELN UND „MEDIZINALFUTTER“

Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und andere künstliche Wachstumsförderer) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken ist verboten.

Synthetische Aminosäuren dürfen in der biologischen Tierernährung nicht verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass der Tierarzt keine Futtermittel verschreiben darf. Es können nur Medikamente verschrieben werden, wobei hier die in der biologischen Landwirtschaft notwendigen Wartefristen einzuhalten sind.

Eine tierärztliche Empfehlung ersetzt die eigene Überprüfung auf Biotauglichkeit eines Futtermittels nicht. Sollte der Tierarzt oder die Beratung ein Ergänzungs-

futtermittel empfehlen, achten Sie bitte darauf, dass das Produkt biotauglich ist.

Häufig werden für die Milchfieberprophylaxe Ergänzungsfuttermittel eingesetzt. Einige Beispiele von Produkten, welche im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft in Österreich gelistet sind und somit am Biobetrieb eingesetzt werden dürfen:

WioFarm Calcium Bolus (WAHL GmbH, Schlosserstraße 5, DE-87463 Dietmannsried)

CALCITOP Bolus Verde (Casa Verde Naturprodukte Vertriebs GmbH, Martener Hellweg 37, DE-44379 Dortmund)

Propeller Calcium-Trunk (VUXXX GmbH, Von-Herzstraße 47, DE-26871 Papenburg)